|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0857 |
| Titel | Kantonsverweisung (Staatsrechtlicher Rekurs). |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 359–360 |

[*p. 359*] Auf Antrag der Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. An die staatsrechtliche Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichtes, Lausanne, wird im Doppel und unter Beilage der Akten geschrieben:

„Mit Schreiben vom 13. April 1944 teilen Sie uns mit, daß Otto Sedleger, Mechaniker, wohnhaft in Zürich, Badenerstraße 8, zurzeit im Strafverhaft im Bezirksgefängnis Hinwil, beim Bundesgericht staatsrechtlichen Rekurs erhoben hat gegen unsern Beschluß vom 13. Januar 1944 betreffend Kantonsverweisung. Sie stellen uns ein Doppel der Rekursschrift zu mit der Einladung, Ihnen allfällige Gegenbemerkungen bis zum 29. April 1944 einzureichen. Ferner setzen Sie uns Frist bis 22. April 1944 an zur Vernehmlassung zu dem Gesuche des Rekurrenten, es sei der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Unter Vorlage unserer Akten äußern wir uns wie folgt:

Gegen die allfällige Erteilung aufschiebender Wirkung erheben wir keine Einwendungen, obschon der Rekurs offensichtlich aussichtslos ist. Der Rekurrent befindet sich noch bis zum

15. Mai 1944 im Strafverhaft im Bezirksgefängnis Hinwil. Es ist vorgesehen, ihn im Anschluß an die Strafverbüßung aus dem Kanton auszuschaffen. Falls dem Rekurs aufschiebende Wirkung erteilt wird, ersuchen wir um beschleunigte Durchführung des Beschwerdeverfahrens.

Materiell beantragen wir, den Rekurs abzuweisen, da weder das Willkürverbot (Artikel 4 der Bundesverfassung) noch die Niederlassungsfreiheit (Art. 45 der Bundesverfassung und Artikel 14 der Kantonsverfassung) verletzt sind.

Die Angabe des Beschwerdeführers, der angefochtene Beschluß sei ihm erst am 16. März 1944 eröffnet worden, entspricht den Tatsachen. Überdies wurde ein Wiedererwägungsgesuch noch am 21. März 1944 abgewiesen, so daß die dreißigtägige Rekursfrist gewahrt ist.

Die Ausweisung stützt sich auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung (wiederholte gerichtliche Bestrafung wegen schwerer Vergehen). Von den 21 Vorstrafen betreffen zum mindesten deren sieben schwere Vergehen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, darunter auch die jüngste Vorstrafe vom 19. August 1943 (Bezirksgericht Zürich, 2 Monate // [*p. 360*] Gefängnis wegen Veruntreuung). Das letzte Delikt wurde begangen, nachdem der Rekurrent in Zürich Niederlassung erlangt und nachdem ihm die Polizeidirektion die Kantonsverweisung für den Fall erneuter Bestrafung angedroht hatte. Der Rekurrent ist heute noch im Besitz der Niederlassung, die ihm somit entzogen werden kann.

Die Ausführungen des Rekurrenten berühren, soweit sie den Tatsachen entsprechen, die Verfassungsmäßigkeit des Ausweisungsbeschlusses nicht. Was die Zahl und die Natur der Vorstrafen anbelangt, so verweisen wir auf den Auszug aus dem Strafregister, der die bagatellisierende Betrachtungsweise des Rekurrenten eindeutig widerlegt. Unrichtig ist, daß der Rekurrent nicht angehört worden sei. Es wurde ihm in einer polizeilichen Einvernahme eröffnet, man prüfe erneut die Kantonsverweisung; dabei hatte er auch Gelegenheit, sich zu äußern. Die weiter angeführten familiären und Berufsverhältnisse waren uns zur Genüge bekannt, doch konnte angesichts der vorangegangenen, leider aber nutzlos gebliebenen Verwarnung darauf nicht nochmals Rücksicht genommen werden.“

II. Mitteilung an die Polizeidirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]